

Bundesratsbeschluss
betreffend
**die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen im
schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe.**

(Vom 20. November 1947.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages
des Verbandes schweizerischer Schlossermeister und Konstruktions-
werkstätten,
des Verbandes schweizerischer Rolladenfabriken,
des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes,
des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz,
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter
und
des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter,
auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Ver-
bänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gewährung von Lohn-
zulagen im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe,
gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni
1943/30. August 1946 über die Allgemeinverbindlicherklärung von
Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Der Bundesratsbeschluss gilt für das ganze Gebiet der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft.

² Er findet Anwendung auf alle Schlossereibetriebe, Eisenkonstruk-
tionswerkstätten sowie Rolladen- und Storenbaubetriebe. Insbesondere
fallen auch darunter: Schlosserei-Mechanische-Werkstätten, Schlosserei-
Installations-Werkstätten, Schlosserei-Eisenbau, Bau- und Kunst-
schlosserei-Werkstätten, kunstgewerbliche Werkstätten für Metall-

bearbeitung, Kassenschränk- und Tresorbaufirmen (ohne Fabriken), Eisenwaren- und Beschlägewerkstätten (ohne Fabriken).

Ausgenommen sind Betriebe, die einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, sowie industrielle Konstruktionswerkstätten, welche die Teuerungs- und Kinderzulagen bereits nach den Normen des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller ausrichten.

³ Er erstreckt sich auf alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter, mit Ausnahme der Angestellten und der Lehrlinge.

⁴ Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2.

Von der Vereinbarung vom 5. Juli 1943/18. Juni 1947 über die Gewährung verschiedener Lohnzulagen im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

¹ Allen Arbeitern wird eine Grundzulage von 75 Rp. pro Arbeitsstunde ausgerichtet, die der Arbeitgeber direkt an die Arbeiter ausbezahlt. **1. Grundzulage.**

² Diese Grundzulage ist grundsätzlich auf den am 1. September 1939 bezahlten Grundlöhnen zu entrichten, wobei generelle Lohn-erhöhungen, die mit Bezug auf die Verteuerung der Lebenshaltung erfolgten, mit der Teuerungszulage verrechnet werden können.

¹ Die Arbeitgeber haben einen weitem Betrag von 5 Rappen pro Arbeiter und Arbeitsstunde gemäss dem einschlägigen Kassenreglement entweder an die in Ziff. 4 umschriebene Ausgleichskasse oder direkt an ihre anspruchsberechtigten Arbeiter zu entrichten. **2. Kinderzulage.**

² Dieser Sonderbeitrag dient zur Ausrichtung einer Kinderzulage von 5 Rappen pro Arbeitsstunde und Kind unter 18 Jahren an alle verheirateten und verwitweten Arbeiter.

¹ Die Arbeitgeber haben ferner einen Betrag von 2 Rappen pro Arbeiter und Arbeitsstunde entweder an die Ausgleichskasse oder direkt an ihre anspruchsberechtigten Arbeiter zu entrichten. **3. Haushaltzulage.**

² Anspruch auf eine Haushaltzulage von 2 Rappen pro Arbeitsstunde hat jeder einen eigenen Haushalt (mit Ehefrau oder Kindern) führende, verheiratete, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Arbeiter.

¹ Zum Zweck, die vereinnahmten Arbeitgeberprämien mit den ausbezahlten Kinder- und Haushaltzulagen zu verrechnen, ist eine Ausgleichskasse geschaffen, die vom Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten verwaltet wird. Sie untersteht der Aufsicht einer paritätischen Kommission, die aus Vertretern der vertragschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gebildet wird. **4. Ausgleichskasse.**

² Die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffenen Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse je auf Ende eines Kalendervierteljahres eine Abrechnung einzureichen, umfassend die Arbeitgeberprämien (Ziff. 2, Abs. 1, und Ziff. 3, Abs. 1) und die direkt ausbezahlten Kinder- und

Haushaltungszulagen (Ziff. 2, Abs. 2, und Ziff. 3, Abs. 2). Allfällige Überschüsse sind an die Ausgleichskasse abzuliefern, die ihrerseits Ausfälle zu decken hat.

³ Die Ausgleichskasse ist verantwortlich für die richtige Auszahlung der Kinder- und Haushaltungszulagen. Ihr steht das Recht zur Überwachung und Kontrolle der direkten Zulagenausrichtung durch den Arbeitgeber zu sowie zur Ausfällung von Bussen bis zum Höchstbetrag von Fr. 50.— im Einzelfalle und das Recht zur selbstständigen Veranlagung säumiger, der Ausgleichskasse unterstellter Firmen.

Art. 3.

¹ Die Ausgleichskasse hat über ihre Einnahmen und Ausgaben und über das Rechnungsverhältnis der Kasse zu jedem einzelnen ihr angeschlossenen Arbeitgeber gesondert Buch zu führen.

² Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ist alljährlich die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Ausgleichskasse vorzulegen. Die Organe des Departements haben überdies das Recht, periodisch von den Rechnungsbüchern der Ausgleichskasse an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen.

³ Dem Departement steht das Recht zu, zur Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände jederzeit, insbesondere auch im Falle der Liquidation der Ausgleichskasse, gegenüber dieser die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Etwaige Überschüsse, die sich, nach Abzug der Verwaltungsspesen der Ausgleichskasse, aus Beiträgen für in den vertragschliessenden Verbänden nicht organisierte Arbeitnehmer ergeben, sollen in einem späteren Zeitpunkt diesen zugute kommen:

⁴ Von der gegenwärtigen Fassung des Reglementes der Ausgleichskasse wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Während der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichkeit darf es nur mit Gutheissung des Departements abgeändert oder in irgendeiner Weise erweitert werden.

⁵ Sofern regionale Zweigstellen der Ausgleichskasse errichtet werden, bedarf es für die Angliederung der Nichtverbandsmitglieder an diese Zweigstellen der Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 4.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Teuerungszulagen im Schlosser- und Eisenbaugewerbe und vom 23. September 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer weiteren Teuerungszulage im Schlosser- und Eisenbaugewerbe werden durch den vorliegenden Beschluss ausser Kraft gesetzt.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1948.

Bern, den 20. November 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe. (Vom 20. November 1947.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1947
Date	
Data	
Seite	642-645
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.